

RS UVS Steiermark 1995/02/01 30.7-58/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.02.1995

Rechtssatz

Eine Ausländerbeschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG liegt auch in Form eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses nicht vor, wenn Ausländer als gute Freunde bzw. Bekannte ihre Arbeitskraft (Gartenbau, Betonierarbeiten) nur für eine einmalige kurzdauernde Zeitspanne (ungefähr einen halben Tag) unentgeltlich und gefälligkeitshalber zur Verfügung stellen, zumal wirtschaftliche Abhängigkeit ebensowenig wie ein Weisungszusammenhang beweisbar waren.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung Freundschaftsdienst kein Beschäftigungsverhältnis

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at